



DIE VERORDNUNG VON HILFSMITTELN IM RAHMEN DES ENTLASSMANAGEMENTS

Die Verordnung von Hilfsmitteln im Rahmen des Entlassmanagements

Seit dem 01.10.2017 können Krankenhausärzte und Ärzte in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation ihren Patienten im Rahmen des Entlassmanagements neben Arzneimitteln, Heilmitteln, Soziotherapie und häuslicher Krankenpflege **auch Hilfsmittel verordnen**.

Bisher war die Verordnung von Hilfsmitteln Vertragsärzten vorbehalten. Dadurch entstand eine Versorgungslücke für den Patienten im Übergang von der stationären zur ambulanten Versorgung.

Was ist bei der Verordnung von Hilfsmitteln zu beachten?

Nachfolgend haben wir für Sie wichtige Punkte für die Verordnung von Hilfsmitteln im Rahmen des Entlassmanagements zusammengestellt.

Versorgungszeitraum und Umfang

Bei der Verordnung ist zwischen zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (z. B. Inkontinenzprodukte) und nicht zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (z. B. Orthesen oder medizinische Kompressionsstrümpfe) zu unterscheiden.

Der Ordnungszeitraum für **zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel** darf sieben Kalendertage nicht überschreiten. Ist keine entsprechende Versorgungseinheit auf dem Markt erhältlich, kann die nächstgrößere Versorgungseinheit verordnet werden.

Bei **nicht zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln**, die für einen längeren Zeitraum als sieben Kalendertage erforderlich sind, wie beispielsweise Orthesen, gibt es **keine Begrenzung der Verordnungsdauer**.

Entsprechende Verordnungen sind als „Entlassmanagement“ unter Angabe des (voraussichtlichen) Entlassdatums zu kennzeichnen und verlieren sieben Kalendertage nach Entlassung ihre Gültigkeit, wenn die Hilfsmittelversorgung nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgenommen wurde.

Informationspflicht

Der behandelnde Krankenhausarzt muss den weiterbehandelnden Vertragsarzt rechtzeitig über die Verordnung informieren. Dies gilt auch für Reha-Einrichtungen. Die Information kann im Rahmen des endgültigen oder vorläufigen Entlassbriefes erfolgen.

Wie erfolgt die Verordnung korrekt?

Immer wieder kommt es aufgrund von Formfehlern zur Ablehnung der Kostenübernahme für Hilfsmittel durch die Krankenkassen. Im Interesse des Patienten bitten wir Sie daher, darauf zu achten, dass die Verordnung vollständig und leserlich ist.

Hilfsmittel sollten immer auf einem separaten Formular verordnet werden. Grundsätzlich müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Das Feld Nummer 7 (Hilfsmittel) muss mit einer „7“ markiert werden.
- Genaue Indikation / Diagnose (ICD-10-Code)
- Bei Versorgung von Extremitäten: Angabe, ob linke oder rechte Seite
- Die Bezeichnung des Hilfsmittels nach Maßgabe des Hilfsmittelverzeichnisses (soweit dort aufgeführt), also: Produkt(art) oder Hilfsmittelnummer
- Anzahl

The image shows a standard German medical prescription form (Rezept) with a pink background. At the top right, there is a grid for marking the type of prescription, with the number '7' in the first row, second column, indicating it is for a medical aid (Hilfsmittel). The form contains the following information:

- Patientenname:** [Blank]
- Name, Vorname des Verschreibenden:** [Blank]
- Kassen-Nr. / Versicherungs-Nr. / Status:** [Blank]
- Diagnose:** isolierte vordere Kreuzbandruptur rechtes Kniegelenk
- Anzahl:** 1 Stück
- Verordnungsbezeichnung:** Rahmenorthese zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks

Verordnungsbeispiel

Die Hilfsmittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sieht vor, dass der Arzt im Rahmen seiner Therapiefreiheit und -hoheit auch entscheiden kann, dass ein bestimmtes Hilfsmittel mit einem bestimmten Produktnamen von einem bestimmten Hersteller notwendig ist. In diesen Fällen hat er die Möglichkeit, eine sogenannte **Einzelproduktverordnung** mit entsprechender Begründung durchzuführen. Bei bereits im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Hilfsmitteln muss er dabei auf dem Rezept die zehnstellige Hilfsmittelnummer für das konkrete Produkt angeben. Die Begründung muss nicht schriftlich vorliegen. Um Nachfragen durch die Krankenkassen zu vermeiden, ist es jedoch empfehlenswert, die Einzelproduktverordnung auf dem Rezept zu begründen, z. B. mit medizinisch notwendigen funktionalen Eigenschaften.

Gesetzliche Grundlage

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber die Versorgungslücke im Übergang von der stationären zur ambulanten Versorgung geschlossen. § 39 SGB V wurde um den Absatz 1a ergänzt: Krankenhäusern wird damit die Möglichkeit der Verordnung von Anschlussbehandlungen gegeben. Genauer regelt die Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA):

§ 6a Verordnung von Hilfsmitteln im Rahmen des Entlassmanagements (Auszug*)

(1) ¹Soweit es für die Versorgung der oder des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erforderlich ist, kann das Krankenhaus (die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt) im Rahmen des Entlassmanagements wie eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt Hilfsmittel für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach der Entlassung entsprechend dieser Richtlinie verordnen.

²Die Verordnung von zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln ist so zu bemessen, dass ein Versorgungszeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach Entlassung nicht überschritten wird.

³Ist keine dieser Bemessungsvorgabe entsprechende Versorgungseinheit im Markt verfügbar, kann von den im Markt verfügbaren die der Bemessungsvorgabe am nächsten kommende größere Versorgungseinheit vom Hilfsmittelleistungserbringer in Abstimmung mit der Krankenkasse abgegeben werden.

⁴Besteht die Erforderlichkeit einer Verordnung durch die Krankenhausärztin oder den Krankenhausarzt im Rahmen des Entlassmanagements nach Satz 1 bei nicht zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln für länger als sieben Kalendertage, so gilt insoweit die Begrenzung der Versorgungsdauer nach Satz 1 nicht.

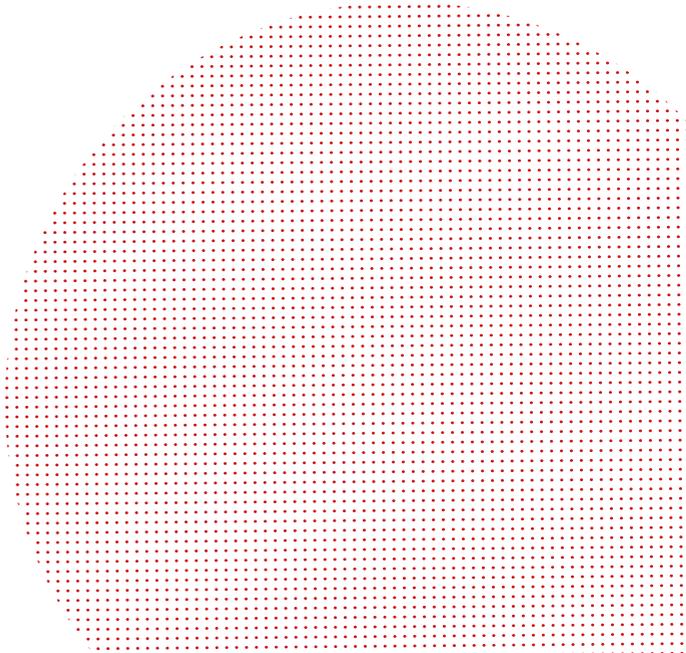
⁵Von einer unmittelbaren Erforderlichkeit nach Satz 1 ist in der Regel nicht auszugehen bei Hilfsmitteln, die einer individuellen Anfertigung und einer ärztlichen Nachkontrolle nach der Entlassung bedürfen und zur dauerhaften Versorgung vorgesehen sind; Ausnahmen sind zu begründen. **

6Ergänzend zu den Angaben nach § 7 [Inhalt der Verordnung] muss auf der Verordnung das (voraussichtliche) Entlassungsdatum sowie eine Kennzeichnung für „Entlassmanagement“ angegeben werden.

- (4) Die Regelungen [...] gelten entsprechend für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Leistungen nach § 40 Absatz 2 und § 41 SGB V.

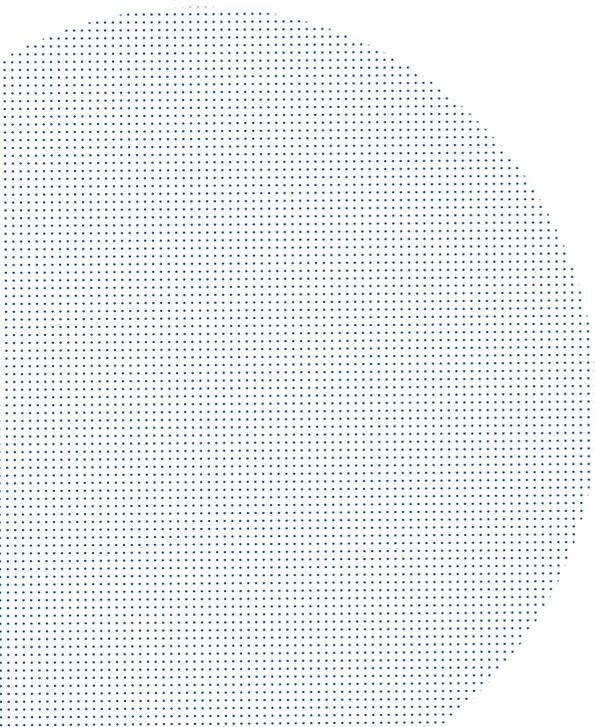
**Die vollständige Hilfsmittelrichtlinie ist beim G-BA zum Download verfügbar:
http://www.g-ba.de/downloads/62-492-1352/HilfsM-RL_2016-11-24_iK-2017-02-17.pdf*

***Zu den individuell anzufertigen Hilfsmitteln gehören z. B. Hör- und Sehhilfen oder auch Prothesen der oberen und unteren Extremitäten, die in der Regel bis zur endgültigen Anpassung / Zurichtung einen längeren Zeitraum mit mehrfachen Kontakten zum Leistungserbringer erforderlich machen.*



Über eurocom e. V.

eurocom ist die Herstellervereinigung für Kompressionstherapie und orthopädische Hilfsmittel. Der Verband versteht sich als Gestalter und Dialogpartner auf dem Gesundheitsmarkt und setzt sich dafür ein, das Wissen um den medizinischen Nutzen, die Wirksamkeit und die Kosteneffizienz von Kompressionstherapie und orthopädischen Hilfsmitteln zu verbreiten. Zudem entwickelt eurocom Konzepte, wie sich die Hilfsmittelversorgung aktuell und in Zukunft sicherstellen lässt. Dem Verband gehören nahezu alle im deutschen Markt operierenden europäischen Unternehmen aus den Bereichen Kompressionstherapie und orthopädische Hilfsmittel an.



IMPRESSUM

Herausgeber: eurocom • european manufacturers federation
for compression therapy and orthopaedic devices, Düren

August-Klotz-Strasse 16 d
D-52349 Düren

Phone: +49 (0) 2421 - 95 26 52

Fax: +49 (0) 2421 - 95 26 64

E-Mail: info@eurocom-info.de

Internet: www.eurocom-info.de

Redaktion:
Antje Schneider

Erste Auflage: Januar 2018

Hinweis:

Die Inhalte dieser Informationsbroschüre sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Nutzung ist nur zum privaten Zweck zulässig. Jede Vervielfältigung, Vorführung, Sendung, Vermietung und/oder Leihe der Publikation oder einzelner Inhalte ist ohne Einwilligung des Rechteinhabers untersagt und zieht straf- oder zivilrechtliche Folgen nach sich. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Alle Texte dieser Informationsbroschüre sind nach bestem Wissen recherchiert. eurocom übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.



eurocom

• WIR • ENTWICKELN • GESUNDHEIT •